

Teil I:

Gesetz Betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Vico Zahnd, SVP: Ich habe vier Fragen zu Seite 14 der Botschaft des Regierungsrates.

1. Was versteht der Regierungsrat unter einem Darlehen mit reduziertem Zinssatz? 2. Ist ein Darlehen mit reduziertem Zinssatz mit dem kantonalen Krankenversicherungsgesetz (KVG) vereinbar? 3. Zieht ein solches Darlehen Folgen für die Kantonsfinanzen nach sich? 4. Wenn ja, mit welchem jährlichen Betrag muss gerechnet werden?

Regierungsrat **Koch**: Bei einem Darlehen mit reduziertem Zinssatz wird ein Darlehen an den Kanton zu Selbstkosten weitergegeben. So kann die thurmed AG von einem tieferen Zinssatz profitieren. Der Kanton wird dadurch jedoch nicht belastet. Die Zinsen für Darlehen für öffentliche Körperschaften bewegen sich stets im Rahmen von 0,25 % bis 0,5 % tiefer als üblich. Dies möchte die Bemerkung auf Seite 14 der Botschaft erläutern. Weiter entsteht durch den Übertrag dieser Bauten in der Höhe von rund 85 Millionen Franken eine zusätzliche Beteiligung. Wie in der Botschaft formuliert, erwartet der Kanton diesbezüglich zumindest mittelfristig eine Dividende in der Höhe der Selbstkosten eines Zinses. Dieses Darlehen wird nicht auf "alle Zeiten" gewährt. Es ist vorgesehen, ein Darlehen für fünf, höchstens aber zehn Jahre zu gewähren. Das Darlehen ist entsprechend rückzahlbar. Zur Frage 3: Das kantonale KVG hält in § 36 Abs. 3 folgende Regelung fest: "Der Regierungsrat kann den Listenspitälern subsidiär Darlehen oder Garantieleistungen für Investitionen gewähren, welche für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendig sind. Darlehen sind angemessen zu sichern und zu verzinsen. Ist die Sicherung nicht anders möglich, kann der Regierungsrat eine Beteiligung des Kantons am Eigentum verlangen." Wir könnten diese Darlehen beispielsweise also sogar in Form einer Hypothek sichern. Schliesslich sind zwei wichtige Dinge festzuhalten: 1. Der Regierungsrat ist zuständig für die Vergabe dieses Darlehens. 2. Im Gesetz ist geregelt, dass derartige Darlehen dem entsprechend gewährt werden können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.